

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Gewährleistung der Abänderung der Art. 26, 102 und 103 der Staatsverfassung des Kantons Aargau vom 23. April 1885.

(Vom 17. März 1911.)

Tit.

Mit Schreiben vom 24. Dezember 1910 teilte uns der Regierungsrat des Kantons Aargau mit, dass in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1910 die vom Grossen Rat am 29. November 1909 beschlossene Abänderung der Art. 26, 102 und 103 der aargauischen Staatsverfassung mit 22,926 gegen 13,820 Stimmen angenommen worden sei. Gleichzeitig stellte der Regierungsrat zuhanden der Bundesversammlung das Gesuch, es möchte der Verfassungsänderung die eidgenössische Gewährleistung erteilt werden.

Während bisanhin im aargauischen Staatsrecht die Initiative zur Revision von Gesetzen oder zur teilweisen Verfassungsrevision nur in der Form der allgemeinen Anregung vorgesehen war, wird durch die vorwüfige Verfassungsänderung für beide Zwecke auch die Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs, die formulierte Initiative, eingeführt. Über das Vorgehen bei Anwendung der formulierten Initiative mussten ergänzende Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen werden und diese

hatten dann auch eine Abänderung des aargauischen Gesetzes vom 27. September 1898 betreffend Stellung und Erledigung verfassungsmässiger Volksbegehren zur Folge. Da das Institut der formulierten Initiative und die zu seiner Durchführung in der Verfassungsänderung aufgestellten Vorschriften dem Bundesrecht in keiner Weise widersprechen, so beantragen wir Ihnen, Tit., der Abänderung der aargauischen Staatsverfassung die nach-gesuchte Genehmigung in der Form des beiliegenden Beschlusses-entwurfes zu erteilen.

Bern, den 17. März 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**die eidgenössische Gewährleistung der Abänderung
der Art. 26, 102 und 103 der Staatsverfassung
des Kantons Aargau vom 23. April 1885.**

**Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht**

der Botschaft des Bundesrates vom 17. März 1911,
betreffend die Gewährleistung der vom Grossen Rat am
29. November 1909 beschlossenen Abänderung der Art. 26,
102 und 103 der Staatsverfassung des Kantons Aargau
vom 23. April 1885;

in Anbetracht,

dass die abgeänderten Artikel nichts enthalten, was
den Vorschriften der Bundesverfassung widerstritte;

dass die abgeänderten Artikel in der Volksabstimmung
vom 4. Dezember 1910 von der Mehrheit der stimmenden
Bürger angenommen worden sind;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

Den abgeänderten Artikeln 26, 102 und 103 der
Staatsverfassung des Kantons Aargau wird die eidgenös-
sische Gewährleistung erteilt.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Gewährleistung der
Abänderung der Art. 26, 102 und 103 der Staatsverfassung des Kantons Aargau vom 23.
April 1885. (Vom 17. März 1911.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	155
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1911
Date	
Data	
Seite	838-840
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 133

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.